

# **SATZUNG**

## **der Wassergenossenschaft**

### **MISLING**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, und Umfang der Genossenschaft**

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft M i s l i n g“, im folgenden kurz WG genannt, und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs.1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215/1959 (WRG. 1959) gebildet.

Der Sitz ist bei der jeweiligen O b f r a u bzw. beim jeweiligen O b m a n n

Gemeinde     **U N T E R A C H** am **A T T E R S E E**  
Bezirk         **V Ö C K L B R U C K**

Der Zweck der WG besteht in der Versorgung mit

**T r i n k -, N u t z - u n d L ö s c h w a s s e r**

einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie die Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG. 1959).

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastral.

Gemeinde **U N T E R A C H** am **A T T E R S E E**  
Ortsteil **B U C H E N O R T**

und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der WG

1. die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
2. die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür notwendigen Anlagen,

3. den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
4. alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten,
5. sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlageteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

### **§ 3 Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft**

Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde des Amtes der OÖ Landesregierung vom 6. 12. 1965 Zl. WA – 467 – 1964 wurde die Bildung der Wassergenossenschaft, aufgrund einer freien Vereinbarung der Beteiligten anerkannt.

Mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangte die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74 Abs. 2 WRG. 1959).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der WG sind die jeweiligen Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen eingebezogenen Grundstücke.
2. Wer in die WG einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der WG und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 21).
3. Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

### **§ 5 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern (§ 81 Abs. 1 – 3 WRG. 1959)**

1. Im Einvernehmen zwischen der WG und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
2. Die WG ist verpflichtet, soweit der Zweck der WG nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
3. Die WG ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluß etwa verursachten Kosten zu verlangen (siehe auch § 20).

**§ 6**  
**Ausscheiden von Mitgliedern (§ 82 Abs. 1 – 6 WRG. 1959)**

1. Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der WG wieder ausgeschieden werden.
2. Die WG ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der WG durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
3. Das entsprechende Mitglied muß auf Verlangen der WG, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der WG nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herstellen.
4. Auf Antrag der WG kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der WG wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der WG die Rückerstattung der geleisteten Anschluß- und die Ergänzungsgebühr und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnliche Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.
5. Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der WG nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

**§ 7**  
**Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

1. an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
2. an der Genossenschaftsverwaltung teilzunehmen
3. an den der WG aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

**§ 8**  
**Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der WG sind verpflichtet:

1. die Erreichung des Genossenschaftszwecks nach Kräften zu fördern
2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorganen in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
3. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
4. den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich (§ 1) sowie Schäden und Mißstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
5. die Wahl in den Ausschuß oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht (§ 12 Abs. 4, § 17 Abs.3),
6. der WG auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
7. die WG von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen zu verständigen,
8. die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.
9. Wer in die WG einbezogene Liegenschaften erwirbt, wird Mitglied der WG und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der WG oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

## § 9

### Organe der Genossenschaft

1. Die Organe der WG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, der Obmann-Stellvertreter und die Rechnungsprüfer.
2. Die gewählten Organe üben die in ihrem Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer einer 5 (fünf) jährigen Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
3. Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen die für die Wahl gelten möglich.

## § 10

### Stimmrecht, Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümern der an der WG angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen ausgeübt. Jedem Anschluß für den eine Anschlußgebühr (nach Gebührenordnung) bezahlt wurde, steht das Stimmrecht wie folgt zu:

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu (Kopfstimmrecht)

Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft zu klären.

2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich, und zwar zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluß einzuberufen.  
Darüber hinaus muß die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde dies anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
3. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Die Wasserrechtsbehörde ist zumindest von jenen Mitgliederversammlungen zu verständigen, bei denen WG-Organen neu gewählt werden sollen oder Satzungsänderungen oder die Auflösung der WG beschlossen werden sollen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliedsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
4. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Zu einem gültigen Beschluß, ausgenommen Beschlüsse gemäß Pkt 7, ist erforderlich, daß in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.  
Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag angenommen, dem der Obmann zustimmt.
7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der WG bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
8. Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand oder wenn die Mitgliederversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Fall erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied pro Stimme je einen Stimmzettel.

9. Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist.  
Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.

## **§ 11**

### **Wirkungskreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- 1 der Beschluß der Satzung und ihrer Änderung, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes der Aufteilung der Kosten,
- 2 die Wahl des Ausschusses
- 3 die Wahl der Rechnungsprüfer
- 4 der Beschluß des Voranschlages
- 5 die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 6 die Genehmigung allfälliger näherer Weisungen an den Vorstand über die Behandlung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
- 7 die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern etwa erwachsenen Kosten,
- 8 der Beschluß über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung, falls die zukommenden Vorteile bzw. angewendeten Nachteile erheblich verschieden sind (siehe auch § 21),
- 9 Der Beschluß über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern,
- 10 die Darlehensaufnahme
- 11 die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlußregelung einschließlich der Beschlußfassung über eine Wasserleitungs- und Gebührenordnung (siehe auch § 20),
- 12 der Beschluß über die Auflösung der WG, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlaß zu treffenden Maßnahmen,
- 13 die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein und im einzelnen Fall an den Vorstand übertragen.

## **§ 12**

### **Wahl des Vorstandes**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Vorstand von 7 Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren.

Ferner werden 2 Ersatzmitglieder gewählt, die in den Vorstand – nach der erhaltenen Stimmenanzahl sich ergebenden Reihenfolge – einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grund ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.

- 2 Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- 3 In den Vorstand können nur eigenberechtigte Mitglieder der WG gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 4 Jedes nach Abs. 3 geeignete Mitglied ist zur Annahme der Wahl in den Vorstand und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 5 Der Vorstand hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter, sowie den Schriftführer und Kassier zu wählen.
- 6 Die Namen der gewählten und der für die WG Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekannt zu geben (§ 15 Abs. 5).

### **§ 13**

#### **Einberufung und Beschlußfähigkeit des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand ist nach Bedarf oder wenn mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- 2 Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von 5 (fünf) Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher – nach Köpfen zu berechnender – Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit.
- 3 Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Vorstandes aufzunehmender Niederschrift festzuhalten.
- 4 Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

### **§ 14**

#### **Wirkungskreis des Vorstandes**



In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Vorstand obliegt insbesondere:

- 1 der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2 alle zur Ausführung der genossenschaftlichen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offertausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie.
- 3 die Bestellung eines Wasserwarts und sonstiger Personalmaßnahmen
- 4 die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
- 5 die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- 6 die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- 7 der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung
- 8 die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und eines Berichtes über die letzte Geschäftsperiode,
- 9 die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 21).
- 10 die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
- 11 die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand (siehe § 13 Abs. 4)
- 12 Die Genehmigung des Bauentwurfs und seiner Änderungen,
- 13 der Beschluß über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
- 14 die Ausarbeitung der Grundsätze für die Wasseranschlußregelungen, einer Wasserleitungs- und Gebührenordnung zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung
- 15 Ausarbeitung eines Antrags an die Mitgliederversammlung betreffend einer Darlehensaufnahme.

## **§ 15** **Wirkungskreis des Obmannes**

Dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:

- 1 die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
- 2 die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- 3 die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Vorstandssitzungen
- 4 die Besorgung der laufenden Geschäfte,
- 5 die Zeichnung für die WG; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der WG begründet werden, sind vom Obmann und einem Vorstandsmitglied zu zeichnen,
- 6 die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses).
- 7 die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

## **§ 16**

### **Obmann-Stellvertreter**

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat der Obmann-Stellvertreter unaufschiebbare Maßnahmen aus eigenem zu treffen. Die Vertretung gilt bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur allfälligen Nachwahl des neuen Obmannes für die restliche Funktionsperiode.

## **§ 17**

### **Wahl der Rechnungsprüfer**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen
- 2 Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmgleichheit das Los.
- 3 Jedes geeignete Mitglied ist zur Annahme der und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.

## **§ 18** **Wirkungskreis der Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern obliegt:

- 1 Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses
- 2 Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses
- 3 Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
- 4 Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.
- 5 Die Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der WG treffen

## **§ 19** **Voranschlag, Jahresabschluß und Geschäftsbericht**

- 1 Die WG hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt ein Kalenderjahr.
- 2 Der Entwurf des Voranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 3 Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten 2 Jahren und im laufenden Jahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 4 Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 5 Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung von entsprechenden Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 6 Der Jahresrechnungsabschluß hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluß ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes zuzuleiten.
- 7 Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluß in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluß festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

- 8 Nach Behebung der Anstände hat der Vorstand den Geschäftsbericht nach neuerlicher Einholung eines Prüfberichts der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.

## **§ 20**

### **Maßstab für die Aufteilung der Kosten**

- 1 Für Beitritte zur WG ist eine einmalige von der WG festgesetzte Anschlußgebühr (Beitrittsgebühr) zu entrichten.
- 2 Die Anschlußgebühr hat der Eigentümer einer Liegenschaft oder Anlage pro Anschluß zu entrichten und wird nach der Größe der Verrechnungsfläche in m<sup>2</sup> ermittelt, wobei eine Mindestverrechnungsfläche von 150 m<sup>2</sup> besteht.  
  
Bei einer nachträglichen Erweiterung der Bemessungsgrundlage kann eine ergänzende Anschlußgebühr eingehoben werden. Die näheren Bestimmungen sind in einem Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. in einer zu beschließenden Gebührenordnung zu regeln.
- 3 Sind für einen Anschluß wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, so ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlußgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- 4 Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden die Wasserbezugsgebühren unter Einschluß einer Bereitstellungsgebühr über geeichte Wasserzähler gemäß einem Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. der zu erlassenden Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 21**

### **Ausführung des Unternehmens, Kostenaufteilung, Einhebung der Beiträge**

- 1 Der Vorstand entscheidet, ob die genossenschaftliche Anlagen in eigener Regie ausgeführt werden sollen oder ob die Ausführung im Offertwege zu vergeben ist; bei Förderung des Bauvorhabens aus öffentlichen Mitteln sind die diesbezüglichen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen zu beachten.
- 2 Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, für die das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 3 Soweit die Kosten, die der WG aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Mitgliedern der WG entsprechend dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Vorstand zu berechnen und den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben (§11 Abs. 8)
- 4 Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden.

wenn die Einmahnung durch den Obmann erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der WG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluß des Vorstandes vom Obmann mit der Bestätigung versehen wurde, daß er einem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB § 1480 über Verjährung nicht § 84 WRG).

- 5 Die Beiträge können über besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung und auf Grund näherer Bestimmungen durch den Vorstand von den Mitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeitsverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Die Interessentenleistungen sind entweder nach den Einheitspreisen des Voranschlages abzüglich des Unternehmergewinns und der besonderen Unternehmerabgaben oder entsprechend den von der Landwirtschaftskammer für OÖ erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
- 6 Die Naturalleistungen sind in der vom Vorstand zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfall oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- 7 Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Vorstand (bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung) genaue Aufzeichnungen zu führen.

## **§ 22**

### **Betrieb und Instandhaltung der Anlage**

Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend in Betrieb zu nehmen und ordnungsmäßig instand zu halten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Mitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Betriebs- und Instandhaltungskosten.

## **§ 23**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

- 1 Über Streitigkeiten die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der WG aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane, einschließlich von Wahlen, können die betroffenen Mitglieder oder die WG durch den Vorstand binnen Monatsfrist schriftlich beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen.

In dieses Schiedsgericht wählt jede Streitpartei einen Vertrauensmann. Ein von der WG zu entsendender Vertrauensmann wird vom Vorstand gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der WG nicht angehören.

Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 2 Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist namhaft zu machen und dieses hat dann innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte diese Frist überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.
- 3 Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgericht nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsfall, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 24**

#### **Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften (§ 85 Abs. 1 – 4 WRG 1959)**

- 1 Die Aufsicht über die WG obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der WG entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2 Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die WG diesem Auftrag nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- 3 Unterläßt es die WG, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4 Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der WG zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Vorstandes und Obmannes auf Kosten der WG betrauen.
- 5 Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der WG Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der WG Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der WG jederzeit zu überprüfen
- 6 Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

#### **§ 25**

#### **Auflösung der Genossenschaft (§ 85 Abs. 1 – 4 WRG 1959)**

- 1 Die Auflösung der WG ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

- die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluß) die Auflösung beschließt,
  - der Weiterbestand der WG im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.
- 2 Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der der Genossenschaftsgläubiger und die der WG obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- 3 Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die WG selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen zukommende Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilsmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2006 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung der zuständigen Wasserrechtsbehörde – BH Vöcklabruck – in Kraft.

### Raum für amtliche Vermerke!

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Die Satzungen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.06.2006, Wa20-218-2006, wasserrechtsbehördlich anerkannt.

Für den Bezirkshauptmann:

*Mörtenhuber*  
Marion Mörtenhuber



*[Handwritten signature]*